

Satzung der Cooperative Mensch eG
Kurfürstenstraße 75, 10787 Berlin

Stand April 2019

INHALTSVERZEICHNIS

Seite 5	§ 1	Firma und Sitz
	§ 2	Zweck und Gegenstand
	§ 3	Verbandsmitgliedschaften
	§ 4	Gemeinnützigkeit
Seite 6	§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft
	§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft
Seite 7	§ 7	Kündigung
	§ 8	Übertragung eines Geschäftsguthabens
	§ 9	Tod eines Mitglieds
	§ 10	Auflösung einer juristischen Person
Seite 8	§ 11	Ausschluss
Seite 9	§ 12	Auseinandersetzung
Seite 10	§ 13	Rechte der Mitglieder
	§ 14	Pflichten der Mitglieder
Seite 11	§ 15	Organe der Genossenschaft
		A. DER VORSTAND
	§ 16	Leitung der Genossenschaft
	§ 17	Vertretung
	§ 18	Aufgaben und Pflichten des Vorstands
Seite 12	§ 19	Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat
Seite 13	§ 20	Zusammensetzung und Dienstverhältnis
Seite 14	§ 21	Willensbildung
	§ 22	Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates
Seite 15		B. DER AUFSICHTSRAT
	§ 23	Zusammensetzung und Wahl
	§ 24	Konstituierung, Beschlussfassung
Seite 16	§ 25	Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

Seite 17	§ 26	Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat Zustimmungsbedürftige Angelegenheiten
Seite 18		C. DIE GENERALVERSAMMLUNG
	§ 27	Ausübung der Mitgliedsrechte
Seite 19	§ 28	Frist und Tagungsort
	§ 29	Einberufung und Tagesordnung
Seite 20	§ 30	Versammlungsleitung
	§ 31	Gegenstände der Beschlussfassung
Seite 21	§ 32	Mehrheitserfordernisse
	§ 33	Entlastung
Seite 22	§ 34	Abstimmung und Wahlen
Seite 23	§ 35	Auskunftsrecht
	§ 36	Protokoll
Seite 24	§ 37	Teilnahmerecht der Verbände
	§ 38	Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben
	§ 39	Gesetzliche Rücklage
Seite 25	§ 40	Andere Rücklagen
	§ 41	Nachschusspflicht
	§ 42	Geschäftsjahr
	§ 43	Jahresabschluss und Lagebericht
Seite 26	§ 44	Kredite
	§ 45	Verwendung des Jahresüberschusses
	§ 46	Deckung des Jahresfehlbetrags
	§ 47	Liquidation
Seite 27	§ 48	Bekanntmachungen
	§ 49	Gerichtsstand

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet Cooperative Mensch eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Berlin.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Eingliederung und Förderung von behinderten sowie von Behinderung bedrohten Menschen in die Gesellschaft.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Errichtung und Betrieb von Einrichtungen und Dienstleistungsangeboten für behinderte Menschen, insbesondere Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung, chronisch kranke oder pflegebedürftige Menschen, wie beispielsweise stationäre und ambulante Betreuungsangebote, Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten, Ambulatorien und Kindertagesstätten sowie eine enge Zusammenarbeit mit der Spastikerhilfe Berlin e.V. unter anderem auf dem Gebiet der Integration.
- (3) Im Rahmen des vorgenannten Gegenstands ist die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder zugelassen.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

Die Genossenschaft ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, im Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte und im Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Genossenschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Genossenschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Genossenschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnbeteiligung und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Genossenschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihren eingezahlten Genossenschaftsanteil.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck der Genossenschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben
- a) natürliche Personen und
 - b) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die den Zweck der Genossenschaft in besonderer Weise unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag des Bewerbers um eine Mitgliedschaft und Beschluss des Vorstands über die Zulassung als Mitglied erworben. Der Antrag setzt eine schriftliche, unbedingte und unterzeichnende Beitrittserklärung des Bewerbers voraus.
- (3) Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Bewerbers ab, so muss er die Ablehnung dem Bewerber unverzüglich unter Rückgabe des Antrages schriftlich mitteilen.
- (4) Entscheidet der Vorstand über einen Antrag auf Zulassung des Bewerbers zur Mitgliedschaft durch Beschluss, so ist der Bewerber unverzüglich in die Liste der Mitglieder einzutragen. Das Mitglied ist von der Eintragung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Das eingetragene Mitglied ist gem. § 38 Abs. 2 der Satzung verpflichtet, unverzüglich einen Nachweis über die Einzahlung auf den gezeichneten Geschäftsanteil bzw. die gezeichneten Geschäftsanteile zu erbringen.
- (6) In der Cooperative Mensch eG tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besitzen kein passives Wahlrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung (§ 7),
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 8),
- c) Tod (§ 9),
- d) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 10),
- e) Ausschluss (§ 11).

§ 7 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich kündigen.
- (2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten kündigen.

§ 8 Übertragung eines Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder an seiner Stelle Mitglied wird.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur im Rahmen des § 38 der Satzung zulässig. Durch die Übertragung von Geschäftsguthaben auf ein anderes Mitglied bleiben dessen Stimmrechte gem. § 27 der Satzung hiervon unberührt.
- (4) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 9 Tod eines Mitglieds

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Die Mitgliedschaft des Erben endet am Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist (§ 77 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes).

§ 10 Auflösung einer juristischen Person

- (1) Wird eine juristische Person aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.
- (2) Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 11 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - b) es unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt,
 - c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
 - d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder über das Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wurde,
 - e) es seinen Sitz oder Wohnsitz verlegt und sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
 - f) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind,
 - g) es ein eigenes mit der Genossenschaft im Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt, oder wenn ein mit der Genossenschaft im Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt.
 - h) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig, Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.

- (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrates sein.
- (6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern endgültig.
- (7) Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Abs. 6 keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 12 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens gem. § 8 der Satzung findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens binnen einer Frist von sechs Monaten nach seinem Ausscheiden. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen.
- (3) Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu errechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme, an die Genossenschaft zu zahlen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall als Pfand insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 13 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat

- a) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen. Mitglieder, die in einem Anstellungsverhältnis zur Genossenschaft stehen, besitzen kein passives Wahlrecht,
- b) in der Generalversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft gem. § 35 der Satzung zu verlangen,
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterstützung mindestens des zehnten Teils der Mitglieder,
- d) bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterstützung mindesten des zehnten Teils der Mitglieder,
- e) vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung am Sitz der Verwaltung der Genossenschaft Einsicht in den Jahresabschluss, den Lagebericht (soweit gesetzlich zu erstellen) und den Bericht des Aufsichtsrates zu nehmen,
- f) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen,
- g) die Mitgliederliste einzusehen,
- h) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung sowie den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
- b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gem. § 38 der Satzung zu leisten,
- c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, bei juristischen Personen Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen,
- d) Rundschreiben und sonstige betriebliche Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln.

§ 15 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. DER VORSTAND
- B. DER AUFSICHTSRAT
- C. DIE GENERALVERSAMMLUNG

A. DER VORSTAND

§ 16 Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der gem. § 18 Abs. 2 der Satzung zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 17 der Satzung.

§ 17 Vertretung

- (1) Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Die Genossenschaft kann auch durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten werden.
- (2) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können Einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmte Arten von Geschäften ermächtigen. Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 18 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Informationen und Umstände, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Der Vorstand hat insbesondere
 - a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen,

- b) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - c) eine Geschäftsordnung mit Zustimmung des Aufsichtsrates aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist,
 - d) für ein ordnungsgemäßes, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen, ordnungsmäßige Inventuren vorzunehmen, ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen,
 - e) innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht (soweit gesetzlich erforderlich) aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen,
 - f) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen sowie für die ihm nach Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen,
 - g) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen,
 - h) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband darüber zu berichten,
 - i) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.
- (2) Soweit der Vorstand eine Geschäftsordnung nach Maßgabe dieser Satzung beschlossen hat, wirkt die Unterzeichnung der Geschäftsordnung auch bei Neubesetzung von Vorständen für die neu eintretenden Vorstände, es sei denn, der Vorstand beschließt eine neue Geschäftsordnung.

§ 19 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u. a. vorzulegen:

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen,

- b) einen Soll-/Ist-Vergleich zum Wirtschaftsplan sowie einen Investitionsplan und den dazugehörigen Finanzierungsplan zum jeweiligen Geschäftsjahr, aus denen insbesondere die erwarteten Einnahmen und Kosten sowie der Investitions- und Kapitalbedarf hervorgeht,
- c) einen Bericht über besondere Vorkommnisse, beispielsweise die Inanspruchnahme eines Betriebsmittelkredits; über besondere Vorkommnisse ist vorab und erforderlichenfalls unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu verständigen.

§ 20 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und – sofern er nicht ehrenamtlich tätig ist – angestellt. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet für jedes hauptamtliche Vorstandsmitglied einen schriftlichen Dienstvertrag.
- (3) Die Bestellung ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder ist auf 3 Jahre befristet. Wiederbestellung ist zulässig. Der ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit steht nicht entgegen, dass der Aufsichtsrat im Einzelfall beschließen kann, dem ehrenamtlichen Vorstandsmitglied eine angemessene Vergütung für den Zeitaufwand zu zahlen.
- (4) Das Dienstverhältnis eines Vorstandsmitglieds kann unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist durch den Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, gekündigt werden. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig. Der Aufsichtsrat, vertreten durch den Vorsitzenden, ist zum Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen befugt. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
- (5) Die Organstellung endet unabhängig von der Beendigung des Dienstverhältnisses nur durch den Widerruf der Bestellung gem. § 24 Abs. 3 S. 2 GenG.
- (6) Durch die Beendigung des Dienstverhältnisses und den Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied wird dieses weder entlastet noch erklärt die Genossenschaft damit einen Verzicht auf etwaige Ansprüche insbesondere Regressansprüche gegen das ausscheidende Vorstandsmitglied.
- (7) Die Generalversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.
- (8) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich zu berufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und die erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu treffen.

- (9) Scheiden Mitglieder aus dem Vorstand aus, so dürfen sie gem. § 37 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz nicht vor ihrer Entlastung durch die Generalversammlung in den Aufsichtsrat gewählt werden; vgl. § 23 Abs. 5 der Satzung. Die Entlastung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Generalversammlung.

§ 21 Willensbildung

- (1) Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, der die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände auf der Einladung mitteilen soll. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; im Falle des § 18 Abs. 1 c) der Satzung ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Der Beschlussantrag eines Vorstandsmitgliedes sowie die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (4) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder und Geschwister, sonstiger Haushaltsangehöriger oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 22 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann die Teilnahme ausgeschlossen werden. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

B. DER AUFSICHTSRAT

§ 23 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3, höchstens 6 Personen, die von der Generalversammlung gewählt werden. Auf Vorschlag des Vorstands des SHB e.V. kann aus dem Kreis der Mitglieder der Genossenschaft ein Mitglied des Aufsichtsrates gewählt werden.
- (2) Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 34 der Satzung.
- (3) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Wahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Für die Amtsdauer des neu gewählten Mitglieds gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind. Die Entlastung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Generalversammlung.

§ 24 Konstituierung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie für beide jeweils einen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los; § 34 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht (sog. Umlaufverfahren).
- (5) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.
- (7) Die Bestimmung des § 21 Abs. 4 der Satzung gilt entsprechend.

§ 25 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren, Handlungspapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht (soweit gesetzlich erforderlich) und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung des Jahresfehlbetrags zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- (3) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnisse haben; außerdem bestimmt er

die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 24 der Satzung.

- (5) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine Vergütung beziehen. Ersatz der Auslagen kann pauschal gewährt werden.

§ 26 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat Zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

- (1) Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung oder durch getrennte Abstimmung.
- (2) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates zu allen Geschäften von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung, insbesondere zu folgenden Geschäften:
 - a) der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen,
 - b) der Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen sowie die Errichtung und Schließung von Niederlassungen bzw. Einrichtungen,
 - c) Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe von Geschäftsbereichen,
 - d) der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden,
 - e) die Verwendung von Rücklagen einschließlich der Ergebnis- und Kapitalrücklagen,
 - f) den Ein- und Austritt zu Organisationen und Verbänden,

- g) die Festlegung von Tagungszeit und -ort der Generalversammlung,
 - h) die Erteilung und der Widerruf der Prokura.
- (3) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 29 Abs. 3 der Satzung entsprechend.
 - (4) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.
 - (5) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
 - (6) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
 - (7) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten die Bestimmungen der §§ 21, 24 der Satzung entsprechend.

C. DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 27 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Geschäftsunfähige, beschränkt Geschäftsfähige sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter aus. Der gesetzliche Vertreter einer juristischen Person kann sich bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten lassen.
- (4) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch einen rechtsgeschäftlich bestellten Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 Genossenschaftsgesetz). Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss gem. § 11 Abs. 5 der Satzung abgesandt ist, sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht mehr bevollmächtigt werden.

- (5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis bis zum Beginn der Generalversammlung schriftlich nachweisen.
- (6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören. Das Gleiche gilt für die Bevollmächtigung.

§ 28 Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 29 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen. Die Rechte des Vorstands gem. § 44 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes bleiben unberührt.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterstützung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder oder durch Bekanntmachung in dem in § 48 der Satzung vorgesehenen Blatt einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs gem. § 29 Abs. 7 der Satzung bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Der Einladung soll ein Vollmachtsformular für die Bevollmächtigung gem. § 27 Abs. 4, 5 der Satzung beigelegt werden.
- (4) Die Tagesordnung wird von dem Aufsichtsrat festgesetzt. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es der Unterstützung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

- (5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung gem. § 29 Abs. 7 der Satzung und dem Tage der Generalversammlung liegt, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 dieser Vorschrift gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie 3 Tage vor Beginn der Frist abgesandt wurden.

§ 30 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter als Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmenzähler.

§ 31 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere folgende Gegenstände:

- a) Änderung der Satzung, einschließlich der Änderung des Geschäftsanteils,
- b) Auflösung der Genossenschaft,
- c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,
- d) Verschmelzung der Genossenschaft,
- e) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrates,
- f) Bestätigung einer einstweiligen Amtsenthebung des Vorstands gemäß § 40 Genossenschaftsgesetz,
- g) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts,
- h) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates,
- i) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates,

- j) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
- k) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder,
- l) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes,
- m) Änderung der Rechtsform.

§ 32 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in den in § 31 a) bis e) genannten Fällen erforderlich.
- (3) Ein Beschluss über die Änderung der Rechtsform gem. § 31 m) der Satzung bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung anwesend oder vertreten sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über die Auflösung oder Änderung der Rechtsform beschließen.
- (4) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft sowie die Änderung der Rechtsform ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.
- (5) Die Absätze 3 und 5 dieser Vorschrift können nur unter den in Absatz 3 dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen geändert werden.

§ 33 Entlastung

- (1) Die Entlastung stellt die tatsächliche Billigung der Geschäftsführung für die Vergangenheit sowie den Ausspruch des Vertrauens für die künftige Verwaltungsarbeit dar und hat eine hierauf begrenzte Verzichts- und Anerkenntniswirkung.
- (2) Ein Mitglied kann das Stimmrecht nicht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob es zu entlasten ist.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates können sich bei Abstimmungen über die Entlastung nicht durch Bevollmächtigte gem. § 27 der Satzung vertreten lassen.
- (4) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.

§ 34 Abstimmung und Wahlen

- (1) In den Vorstand und den Aufsichtsrat können nur Mitglieder gewählt werden, die nach den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes und dieser Satzung wählbar sind. Die Kandidatur muss dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor der Einberufung der Generalversammlung angezeigt und mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt gegeben werden.
- (2) Abstimmung und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder ein Mitglied der Genossenschaft es verlangt.
- (3) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (4) Wird eine Wahl mit Stimmzettel durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten.
- (5) Erhält in dem ersten Wahlgang gemäß Absatz 3 und 4 kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so wird ein zweiter Wahlgang angesetzt. Gewählt ist in dem zweiten Wahlgang, wer die meisten Stimmen erhält.
- (6) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- (7) Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 35 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger wirtschaftlicher Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
 - c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
 - d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt.

§ 36 Protokoll

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Niederschrift ist keine Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- (2) Die Protokollierung muss innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Einberufung der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 GenG außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen.
- (4) Das Protokoll ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 37 Teilnahmerecht der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbands und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Generalversammlung teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen.

§ 38 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 255,65 Euro.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste voll einzuzahlen.
- (3) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das Gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die auf den/die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 11 der Satzung.

§ 39 Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung aus dem Jahresüberschuss in Höhe von 20 % des steuerlich zulässigen Zuführungsbetrages zur Rücklage nach § 58 Nr. 7a Abgabenordnung

§ 40 Andere Rücklagen

- (1) Die Genossenschaft kann andere Rücklagen gemäß § 58 Nr. 6, Nr. 7 a und b Abgabenordnung bilden.
- (2) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kann der Vorstand einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in andere Ergebnisrücklagen gemäß Abs. 1 einstellen.
- (3) Über die Verwendung dieser Rücklagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§26 Abs. 2 Buchst. e).

§ 41 Nachschusspflicht

Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt 255,65 Euro.

§ 42 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 43 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht (soweit gesetzlich erforderlich) für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken. Die vorgenommenen Bestandsaufnahmen hat er zu prüfen und zu unterzeichnen.
- (3) Der Vorstand hat gem. § 18 Abs. 1 g) der Satzung den Jahresabschluss und den Lagebericht (soweit gesetzlich erforderlich) dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (4) Jahresabschluss, Lagebericht (soweit gesetzlich erforderlich) und Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (5) Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) ist gem. § 25 Abs. 2 der Satzung gegenüber der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 44 Kredite

Die Genossenschaft gewährt keine Darlehen.

§ 45 Verwendung des Jahresüberschusses

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung.

§ 46 Deckung des Jahresfehlbetrags

- (1) Über die Behandlung der Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnismittel gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Genossenschaftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrages herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder beim Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

§ 47 Liquidation

- (1) Bei der Auflösung der Genossenschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der eG an die Spastikerhilfe Berlin e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Sollte diese in dem Zeitpunkt des Vermögenszufalls nicht mehr gemeinnützig sein oder nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V., mit der Maßgabe zu, dieses ausschließlich und unmittelbar zugunsten von Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderungen zu verwenden.
- (2) In der Insolvenz der Genossenschaft bestimmt sich die Nachschusspflicht der Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Haftsummen.

§ 48 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter der Firma der Genossenschaft gem. § 1 der Satzung unter der Adresse „www.cooperative-mensch.de“ im Internet veröffentlicht. Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses und der in diesem Zusammenhang zu veröffentlichenden Angaben und Unterlagen werden im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.
- (2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen zu nennen, von denen sie ausgeht.
- (3) Ist die Bekanntmachung unter der Adresse „www.cooperative-mensch.de“ im Internet unmöglich, so wird bis zur Bestimmung anderer Bekanntmachungsorgane durch die Generalversammlung diese durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen. In allen übrigen Fällen erfolgen die Veröffentlichungen bis zur Bestimmung anderer Bekanntmachungsorgane im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 49 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

Cooperative Mensch eG

Geschäftsstelle

Kurfürstenstraße 75

10787 Berlin

Telefon (030) 225 00-0

Telefax (030) 225 00-130

post@co-mensch.de

www.co-mensch.de

gegründet als Spastikerhilfe Berlin eG